

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

vom 24.09.2026

über folgende kostenpflichtige Betreuungsangebote im Rahmen der Schulträgerschaft:

a) Schülerbetreuung des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule)

b) Ferienbetreuung für die Grundschulen.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Träger und Aufgaben.....	2
§ 2	Aufnahme	2
§ 3	Betreuungsgruppen	2
§ 4	Gemeinschaftliches Mittagessen	3
§ 5	Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung.....	3
§ 6	Vorübergehende Betreuungsaussetzung aus betrieblichen Gründen	4
§ 7	Höhe des Betreuungsbeitrages	4
§ 8	Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung.....	4
§ 9	Ausschluss	5
§ 10	Versicherungsschutz/Haftung.....	5
§ 11	Salvatorische Klausel	5
§ 12	Inkrafttreten	6
	Anlage A Betreuungsgruppen.....	7

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg bietet als Schulträger ein außerunterrichtliches und zusätzliches freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an den jeweiligen Grundschulen sowie eine Betreuung innerhalb der Ferien (Ferienbetreuung) an. Das Betreuungsangebot dient der Erfüllung des Rechtsanspruchs von Grundschulkindern auf ganztägige Förderung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG). Darüber hinaus stellt der Schulträger ein bedarfsorientiertes, freiwilliges Betreuungsangebot zur Verfügung.
- (2) Im GaFöG wird der Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung bestimmt. Eine Betreuungsgruppe wird im Rahmen der Absprache mit dem verantwortlichen örtlichen Jugendamtsträger erst dann eingerichtet, wenn mindestens acht verbindliche Anmeldungen vorliegen. Zwecks Aufrechterhaltung der Gesamtbetreuung kann die Mindestgruppengröße unterschritten werden.
- (3) Die Betreuende Grundschule soll die Betreuung und Aufsicht von Schulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterrichtsende gewährleisten.
- (4) Die Ferienbetreuung soll die Betreuung und Aufsicht von Schulkindern zu festgelegten Zeiträumen in den Ferien gewährleisten. Die Zeiträume werden durch den Träger gemäß den Vorgaben des GaFöGs festgelegt.

§ 2 Aufnahme

- (1) Im Rahmen der Aufnahmekapazitäten steht das Angebot der Betreuenden Grundschule allen Schüler*innen der Grundschule innerhalb der festgelegten Betreuungszeiten (§ 3) offen.

Die Anmeldung in die Betreuende Grundschule ist in der Regel für das gesamte Schuljahr bindend. Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind ab dem Anmeldemonat bis zum Ende des Schuljahres bindend.

§ 3 Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung findet in der Regel an allen Unterrichtstagen statt. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die jeweilige Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.

- (2) Die Betreuung wird gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) grundsätzlich auch während der Ferien angeboten. Ausgenommen sind bis zu 20 Schließtage je Kalenderjahr. Die Schließtage werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben. Die Betreuung während der Schultage beginnt immer nach Unterrichtsende.
- (3) Der Beginn der Betreuungsgruppe in den Ferien wird individuell festgelegt und mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (4) Die Betreuungsgruppen mit den jeweiligen Betreuungszeiten sind als Anhang **(Anlage A)** aufgeführt.

§ 4 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Bei den betreuenden Grundschulen, die Mittagessen anbieten, kann der grundsätzliche Wunsch auf Mittagsverpflegung bei der Anmeldung zur Betreuung mitgeteilt werden.
- (3) Für das Mittagessen steht jeder Grundschule eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung. Ganztagskinder haben vorrangig ein Anrecht auf die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Nicht genutzte Plätze können durch weitere Betreuungskinder belegt werden. Hier erfolgt die Vergabe zum Zeitpunkt der Anmeldung bis zur Kapazitätsgrenze.
- (4) Ist die Kapazitätsgrenze erreicht und es erfolgt eine Nachmeldung eines Ganztagskindes für die Mittagsverpflegung verliert das zuletzt angemeldete Betreuungskind, welches nicht ganztätig in der Betreuung ist, seinen Platz für die Mittagsverpflegung. Über den Verlust des Platzes in der Mittagsverpflegung, erfolgt eine schriftliche Mitteilung vom Schulträger an die Sorgeberechtigte/n.

§ 5 Umfang der Aufsichtspflicht / Inhalt der Betreuung

- (1) Während des gesamten Aufenthalts in der Betreuenden Grundschule und der Ferienbetreuung unterstehen die Schüler*innen der Aufsicht der Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die angegebenen Zeiten (vgl. § 3) und erfolgt in den Räumen der Betreuenden Grundschule bzw. innerhalb des Schulgeländes (z. B. Spielwiese, Schulhofgelände).
- (2) Es handelt sich hierbei nicht um eine Hausaufgabenbetreuung oder einen Förderunterricht. Es findet lediglich eine Aufsicht durch das Betreuungspersonal statt. Gleiches gilt für die Zeiten der Verpflegung sowie bis zum Ende der Betreuungszeit.

§ 6 Vorübergehende Betreuungsaussetzung aus betrieblichen Gründen

- (1) Der Träger ist bestrebt krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungskräfte zu kompensieren, um die Betreuung zu gewährleisten. Kann die Betreuung durch Ausfall an Betreuungskräften trotzdem nicht gewährleistet werden, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar informiert. Hierzu sind die Sorgeberechtigte verpflichtet aktuell gültige Kontaktinformationen beim Träger zu hinterlegen. Eine Kostenerstattung erfolgt für die ausgefallenen Betreuungstage nicht.
- (2) Bei betriebsbedingt notwendigen zusätzlichen Schließzeiten des Betreuungsangebotes ist der Schulträger berechtigt die Betreuung an einzelnen Tagen auszusetzen. Der Träger ist in diesen Fällen verpflichtet, die Ausfallzeiten auf ein Minimum zu halten.

§ 7 Höhe des Betreuungsbeitrages

Die Höhe des monatlichen Betreuungsbeitrages richtet sich nach der angemeldeten Betreuungszeit und ist in der Satzung über kostenpflichtige Angebote an Grundschulen geregelt.

§ 8 Fernbleiben, Abmeldung und Kündigung

- (1) Auch das Fernbleiben oder ein zeitlicher Ausschluss von Schüler*innen aus der Betreuung besteht die Beitragspflicht fort. Bei zusätzlich behördlich angeordneten Schließzeiten der gesamten Einrichtung, aus Gründen des Infektionsschutzes, besteht die Möglichkeit einer anderen Handhabung der Abrechnung durch die Verwaltung (z.B. tagesgenauer Abrechnung).
- (2) Eine **ordnungsgemäße Abmeldung** für das Folgeschuljahr muss schriftlich **bis zum 30.04.** des laufenden Schuljahres erfolgen. Beim Übergang in eine weiterführende Schule erfolgt die Abmeldung nach Rückmeldung mit der jeweiligen Schule von Amtswegen.
- (3) Eine **außerordentliche Abmeldung** während des Schuljahres kann von Seiten der Sorgeberechtigten nur bei Wegzug aus dem Grundschulbezirk oder bei einem Wechsel der Einrichtung aus pädagogischen Gründen erfolgen. Über eine Abmeldung aus sonstigen Gründen entscheidet der Schulträger im Einzelfall (Härtefallregelung). Eine **außerordentliche Abmeldung** gilt ab dem Folgemonat.
- (4) Bei einer Beitragserhöhung während des Schuljahres ist eine **außerordentliche Abmeldung** bis 2 Wochen nach Eingang eines neuen Beitragsbescheids möglich.

§ 9 Ausschluss

- (1) Schüler*innen können durch den Träger vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:
 - a) In Fällen, in denen die Sorgeberechtigten mit der Zahlung von mindestens drei Monatsbeiträge in Verzug sind.
 - b) Wenn durch das Verhalten der Schüler*innen und/oder auch der Sorgeberechtigten für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht.
 - c) Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung.
- (2) Vor einem Ausschluss aus dem Betreuungsangebot ist der Träger verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung des Ferienbetreuungsbeitrages, ist der Träger berechtigt das Betreuungsangebot in den Ferien mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht der bereits in Anspruch genommenen Leistung.

§ 10 Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Es besteht für die Schüler*innen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz während des Aufenthalts in der Betreuung und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungskräfte während der Betreuungszeiten ist nicht erlaubt. Eine Haftung der Betreuungskräfte und des Trägers scheidet daher grundsätzlich aus. Ansprüche können nur an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz gestellt werden. Sollte eine persönliche Haftung der Betreuungskräfte aus Rechtsgründen unumgänglich sein, so beschränkt sich diese Haftung auf die Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung.
- (2) Die Betreuungskräfte sind weisungsbefugt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2025 außer Kraft

Otterberg, den 24.09.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Westrich', written in a cursive style.

Harald Westrich

Bürgermeister

Anlage A Betreuungsgruppen

(1) An der Grundschule Katzweiler werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

a) täglich	07.00 Uhr	bis	08.00 Uhr
b) täglich	12.00 Uhr	bis	12.30 Uhr
c) täglich	12.30 Uhr	bis	13.00 Uhr
d) täglich	13.00 Uhr	bis	13.30 Uhr
e) täglich	13.30 Uhr	bis	14.00 Uhr
f) täglich	14.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
g) täglich	14.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
h) täglich	15.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

(2) An der **Grundschule Mehlbach** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

a) täglich	07.00 Uhr	bis	07.30 Uhr
b) täglich	07.30 Uhr	bis	08.05 Uhr
c) täglich	12.20 Uhr	bis	12.50 Uhr
d) täglich	12.50 Uhr	bis	13.20 Uhr
e) täglich	13.20 Uhr	bis	14.00 Uhr
f) täglich	14.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
g) täglich	14.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
h) täglich	15.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

(3) An der **Grundschule Niederkirchen** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

a) täglich	07.00 Uhr	bis	07.40 Uhr
b) täglich	11.40 Uhr	bis	12.10 Uhr
c) täglich	12.10 Uhr	bis	12.40 Uhr
d) täglich	12.40 Uhr	bis	13.10 Uhr
e) täglich	13.10 Uhr	bis	13.40 Uhr
f) täglich	13.40 Uhr	bis	14.00 Uhr
g) täglich	14.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
h) täglich	14.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
i) täglich	15.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

(4) An der **Grundschule Olsbrücken** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

a) täglich	12.10 Uhr	bis	12.40 Uhr
b) täglich	12.40 Uhr	bis	13.10 Uhr
c) täglich	13.10 Uhr	bis	14.00 Uhr
d) täglich	14.00 Uhr	bis	14.30 Uhr
e) täglich	14.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
f) täglich	15.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

(5) An der **Grundschule Otterbach** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- | | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| a) täglich | 12.00 Uhr | bis | 12.30 Uhr |
| b) täglich | 12.30 Uhr | bis | 13.00 Uhr |
| c) täglich | 13.00 Uhr | bis | 13.30 Uhr |
| d) täglich | 13.30 Uhr | bis | 14.00 Uhr |

Nur in Verbindung mit der **Ganztagschule** der Grundschule Otterbach

- | | | | |
|------------------------|-----------|-----|-----------|
| a) Montag – Donnerstag | 16.00 Uhr | bis | 16.30 Uhr |
| b) Montag – Donnerstag | 16.30 Uhr | bis | 17.00 Uhr |
| c) Freitags | 12.00 Uhr | bis | 12.30 Uhr |
| d) Freitags | 12.30 Uhr | bis | 13.00 Uhr |
| e) Freitags | 13.00 Uhr | bis | 14.00 Uhr |
| f) Freitags | 14.00 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
| g) Freitags | 15.00 Uhr | bis | 16.00 Uhr |
| h) Freitags | 16.00 Uhr | bis | 17.00 Uhr |

(6) An der **Grundschule Otterberg** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- | | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| a) täglich | 07.00 Uhr | bis | 07.45 Uhr |
| b) täglich | 12.00 Uhr | bis | 12.30 Uhr |
| c) täglich | 12.30 Uhr | bis | 13.00 Uhr |
| d) täglich | 13.00 Uhr | bis | 13.30 Uhr |
| e) täglich | 13.30 Uhr | bis | 14.00 Uhr |
| f) täglich | 14.00 Uhr | bis | 14.30 Uhr |
| g) täglich | 14.30 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
| h) täglich | 15.00 Uhr | bis | 16.00 Uhr |

(7) An der **Grundschule Schallodenbach** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- | | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| a) täglich | 11.45 Uhr | bis | 12.15 Uhr |
| b) täglich | 12.15 Uhr | bis | 12.45 Uhr |
| c) täglich | 12.45 Uhr | bis | 13.15 Uhr |
| d) täglich | 13.15 Uhr | bis | 13.45 Uhr |
| e) täglich | 13.45 Uhr | bis | 14.15 Uhr |
| f) täglich | 14.15 Uhr | bis | 15.00 Uhr |
| g) täglich | 15.00 Uhr | bis | 16.00 Uhr |

(8) Für die **Ferienbetreuung** werden folgende Betreuungsgruppen angeboten:

- | | | | |
|-------------|-----------|-----|-----------|
| a) Halbtags | 07:30 Uhr | bis | 14:00 Uhr |
| b) Ganztags | 07:30 Uhr | bis | 16:00 Uhr |